

L 7 AS 978/07 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7
1. Instanz
SG Mannheim (BWB)
Aktenzeichen
S 11 AS 629/07 ER-B
Datum
16.01.2007
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 7 AS 978/07 ER-B
Datum
25.04.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 16. Januar 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die unter Beachtung der Vorschrift des [§ 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde, der das Sozialgericht Mannheim (SG) nicht abgeholfen hat ([§ 174 SGG](#)), ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach [§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 a.a.O. vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2 a.a.O.). Die [§§ 920, 921, 923, 926, 928](#) bis [932, 938, 939](#) und [945 ZPO](#) gelten entsprechend ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#)).

Vorliegend kommt, da die Voraussetzungen des [§ 86b Abs. 1 SGG](#) ersichtlich nicht gegeben sind und es auch nicht um die Sicherung eines bereits bestehenden Rechtszustands geht (Sicherungsanordnung (Abs. 2 Satz 1 a.a.O.)), nur eine Regelungsanordnung nach [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) in Betracht. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die - summarische - Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. z.B. Beschlüsse vom 1. August 2005 - [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) - FEVS 57, 72 und vom 17. August 2005 - [L 7 SO 2117/05 ER-B](#) - FEVS 57, 164 (beide auch in juris; jeweils m.w.N.)). Die Erfolgsaussicht des Hauptsacherechtsbehelfs (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2](#) der Zivilprozessordnung (ZPO)); dabei sind die insoweit zu stellenden Anforderungen umso niedriger, je schwerer die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes verbundenen Belastungen - insbesondere auch mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz - wiegen (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [NJW 1997, 479](#); [NJW 2003, 1236](#); [NVwZ 2005, 927](#)). Mithin erforderlich ist sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund, die jedoch, gemessen an dem mit dem Antrag verfolgten Rechtsschutzziel (vgl. BVerfG [NVwZ 2004, 95](#); [NVwZ 2005, 927](#)), in einer Wechselbeziehung zueinander stehen, sodass sich die Anforderungen je nach dem zu erwartendem Maß des Erfolgs in der Hauptsache, der Dringlichkeit der erstrebten vorläufigen Regelung oder der Schwere des drohenden Nachteils vermindern können (ständige Senatsrechtsprechung; vgl. z. B. Beschlüsse vom 4. Januar 2007 - [L 7 SO 6235/06 ER-B](#) - und vom 29. Januar 2007 - [L 7 SO 5672/06 ER-B](#) - (beide m.w.N.)). Maßgebend für die Beurteilung der Anordnungs Voraussetzungen sind regelmäßig die Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung (vgl. Senatsbeschlüsse vom 1. August 2005 - [L 7 AS 2875/05 ER-B](#) - FEVS 57, 72, vom 17. August 2005 - [L 7 SO 2117/05 ER-B](#) - FEVS 57, 164 (beide m.w.N.)). Die Eilbedürftigkeit der erstrebten Regelung ist im Übrigen regelmäßig zu verneinen, soweit Ansprüche für bereits vor Stellung des einstweiligen Antrags abgelaufene Zeiträume erhoben werden (vgl. Senatsbeschlüsse vom 30. November 2006 - [L 7 SO 5206/06 ER-B](#) - und vom 28. Dezember 2006 - [L 7 AS 6383/06 ER-B](#) - (beide m.w.N.)).

Diese Voraussetzungen liegen vorliegend nicht vor. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das SG das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs verneint. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung in Zweifel zu ziehen. Auch nach Auffassung des Senats fehlt es an der Glaubhaftmachung der Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin im

streitbefangenen Zeitraum ab 8. Januar 2007, da bei summarischer Prüfung eine Bedarfsgemeinschaft i.S.v. [§ 7 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\)](#) mit Herrn H. besteht mit der Folge, dass gemäß [§ 9 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 SGB II auch dessen Einkommen bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen - und zur Sicherung ihres Lebensunterhalts einzusetzen - ist.

Durch das zum 1. August 2006 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 ([BGBl. I 1706](#)) ist der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ([§ 7 Abs. 3 SGB II](#)) teilweise neu gefasst worden. Danach gehört zur Bedarfsgemeinschaft als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen - neben dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Nr. 3 a) und dem nicht dauernd getrennt lebenden Lebenspartner (Nr. 3 b) - auch eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (Nr. 3 c). Dass die Neufassung des [§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) c SGB II n. F. - im Gegensatz zur früheren Fassung - den Begriff der eheähnlichen Gemeinschaft nicht mehr explizit erwähnt, erfolgte ausweislich der Gesetzesmaterialien deswegen, weil hierdurch auch die Zuordnung von zwei in einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnerschaft lebenden Personen zu einer Bedarfsgemeinschaft ermöglicht werden sollte (vgl. [BT-Drucks. 16/1410, S. 19](#)). Auf der anderen Seite knüpft aber auch die Neufassung ersichtlich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) an, wonach für die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft die Bindungen der Partner so eng sein müssen, dass von ihnen ein gegenseitiges Entstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann. Nur wenn sich die Partner einer Gemeinschaft so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung eigener Bedürfnisse einsetzen, ist ihre Lage mit derjenigen nicht dauernd getrennt lebender Ehegatten im Hinblick auf die verschärfte Bedürftigkeitsprüfung vergleichbar (BVerfG, Urteil vom 17. November 1992 - [1 BvL 8/87](#) - [BVerfGE 87, S. 234](#) ff., 265; Beschluss vom 2. September 2004 - [1 BvR 1962/04](#) - (juris), vgl. auch Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in [BVerwGE 98, 195](#), 199; Bundessozialgericht (BSG) in [BSGE 90, 90](#), 98 f.). Ein substantieller Unterschied gegenüber der früheren Regelung des [§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) b SGB II ist damit, was die Kriterien für das Vorliegen einer solchen Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft anbelangt, in der Neufassung nicht zu erkennen (vgl. zu diesen Kriterien die Senatsentscheidungen vom 31. Januar 2006 - [L 7 AS 108/06 ER-B](#) - und vom 21. September 2006 - [L 7 SO 1110/06](#) - (jeweils juris)). So ist - auch weiterhin - bei Prüfung der Voraussetzungen die bloße Behauptung nicht ausschlaggebend, dass kein Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vorliege (ebenso Landessozialgericht (LSG) Hamburg, Beschluss vom 8. Februar 2007 - [L 5 B 21/07 ER AS](#) -, SG Reutlingen, Beschluss vom 18. Dezember 2006 - [S 2 AS 4271/06 ER](#) - (jeweils juris)). Eine Modifikation ergibt sich allerdings insoweit, als der Gesetzgeber mit der Vermutungsregelung des [§ 7 Abs. 3a SGB II](#) Tatbestände normiert hat, deren Vorliegen nach seinem Willen den Schluss auf das Bestehen einer solchen Gemeinschaft zulassen sollen (kritisch dazu Otto in Otto/Gurgel, Handbuch des Fachanwalts, Sozialrecht, Kap. 4 Rdnr. 26b).

Die Antragstellerin erfüllt den Vermutungstatbestand des [§ 7 Abs. 3a Nr. 1 SGB II](#), da sie - unstreitig - seit 1. Juni 2004, also seit knapp 3 Jahren, mit Herrn H. in der gemeinsam angemieteten Wohnung in I. zusammen lebt. Damit wird der wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, vermutet.

Die Annahme einer solchen Einstehensgemeinschaft ist indessen nicht unwiderleglich. Dies hat auch im Anwendungsbereich des [§ 7 Abs. 3a SGB II](#) zu gelten, wobei das Vorliegen eines "Vermutungstatbestandes" nach Absatz 3a nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 22. März 2007 - [L 7 AS 640/07 ER-B](#) -) allerdings eine Beweislasterschwernis zu Lasten des Anspruchstellers bewirkt (die Gesetzesbegründung spricht sogar von einer "Beweislastumkehr", vgl. [BT-Drucks. 16/1410 S. 19](#)). Welche Anforderungen im Einzelnen zur Widerlegung einer der Vermutungsvarianten erfüllt sein müssen, bedarf anlässlich des vorliegenden Verfahrens keiner Entscheidung. Jedenfalls kann die schlichte Erklärung, nicht in Verantwortungsgemeinschaft zu leben, nicht genügen (vgl. dazu die Begründung des Gesetzentwurfes, [BT-Drucksache 16/1410, S. 19](#); SG Reutlingen, Beschluss vom 18. Dezember 2006 - [S 2 AS 4271/06 ER](#) -; SG Leipzig, Beschluss vom 7. November 2006 - [S 19 AS 1571/06 ER](#) -; SG Schleswig, Beschluss vom 28. November 2006 - [S 1 AS 1061/06 ER](#) - (jeweils juris)). Es ist vielmehr Sache des Hilfebedürftigen, plausible Gründe darzulegen, die gegebenenfalls bewiesen sein müssen, dass keiner der in [§ 7 Abs. 3a SGB II](#) aufgeführten Sachverhalte vorliegt oder dass die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Januar 2007 - [L 13 AS 3747/06 ER-B](#) -, (juris); vgl. entsprechend zur Rechtslage vor Einfügung des [§ 7 Abs. 3a SGB II](#), Bayerisches LSG, Beschluss vom 14. Juni 2005 - [L 11 B 226/05 AS ER](#) - (juris)). bzw. dass das Zusammenwohnen (nunmehr) als reine Zweck- oder Wohngemeinschaft einzustufen ist; soweit es um die Aufhebung der eheähnlichen Gemeinschaft geht, wird diese allerdings in der Lebensrealität regelmäßig mit der Auflösung der Wohngemeinschaft verbunden sein (BVerfG, a.a.O.). Mit Blick darauf, dass die eheähnliche Gemeinschaft rechtlich nicht verfestigt ist und aus ihr keine zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche entstehen und weil sie auch jederzeit von den Beteiligten aufgelöst werden kann, sind hierfür - wie generell bei der Ermittlung der Bedürftigkeit als Voraussetzung existenzsichernder Leistungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 - [1 BvR 569/05](#) -, [NVwZ 2005, 927](#)) - aber nur zeitnahe Umstände und Indizien von Belang und nicht solche aus zurückliegenden Zeiträumen (Senatsbeschluss vom 1. Juni 2006 - [L 7 AS 1704/06 ER](#) -; vgl. auch Hessisches LSG, Beschluss vom 29. Juni 2005 - [L 7 AS 1/05 ER](#) -, FEVS 57, 42).

Hiervon ausgehend ist die gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin mit Herrn H. bei der in diesem einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung nicht widerlegt; es sprechen vielmehr gewichtige Indizien für deren Bestätigung. Wegen der weiteren Begründung wird hierzu zur Vermeidung von Wiederholungen auf die überzeugenden Ausführungen des SG Bezug genommen ([§ 153 Abs. 2 SGG](#) entsprechend). Ergänzend hierzu ist auszuführen, dass auch das Beschwerdevorbringen zur Widerlegung der gesetzlichen Vermutung ungeeignet ist. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Dauer des Zusammenlebens - hier spricht nach Aktenlage Vieles dafür, dass die Bedarfsgemeinschaft schon über Jahre vor dem Einzug in die jetzige gemeinsame Wohnung bestanden hat - als auch bezüglich der sonstigen Umstände des Zusammenlebens und Wirtschaftens, wie z. B. die im Zuge der beiden Hausbesuche durch Mitarbeiter des Antragstellers zu 2. dokumentierten Wohnverhältnisse sowie die der Antragstellerin im Jahre 1999 erteilte Kontovollmacht, die (erst) im Zuge des anhängigen Verfahrens am 17. Oktober 2006 widerrufen wurde.

Unter Zugrundelegung einer aus den genannten Gründen anzunehmenden Bedarfsgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und Herrn H. hat diese ihre Bedürftigkeit nach [§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#) nicht glaubhaft gemacht. Dass die Antragstellerin - entgegen der Obliegenheit nach [§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch \(SGB I\)](#) - die somit für die Leistungsgewährung erheblichen Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen von Herrn H. nicht gemacht hat, geht im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens und der darin normierten Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der Anspruchsvoraussetzungen ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)) zu ihren Lasten (vgl. auch [BVerwGE 98, 195](#), 202).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2007-05-02